

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung, der evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bergheim, 14.05.2008



Verein zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf“.
2. Er hat seinen Sitz in Bergheim.
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Satzungszweck ist die ideelle und materielle Förderung der evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf mit ihren Betreuungsgebieten, ihren Zielen und Aufgaben; der Satzungszweck entspricht den ethischen und moralischen Wertvorstellungen der Evangelischen Kirche. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für die geförderten Maßnahmen dienen. Die Festlegung zu fördernden Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Amtsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) bei Beitragsrückstand von einem Jahr.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben im Sinne des §2 dieser Satzung beizutragen.

Juristische Personen erfüllen ihre Rechte und Pflichten durch eine zur Vertretung berechnete natürliche Person.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus regelmäßigen Grundbeiträgen und aus einmaligen oder wiederkehrenden Spenden.

1. Der Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig zu leisten. Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; höhere Beiträge können geleistet werden.
2. Die Fälligkeit der Beiträge sowie mögliche Änderungen des Grundbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung des Grundbeitrages
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Entscheidung über die Verwendung der Mittel
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Ziffer zwei (2.) einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt). Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
6. Anträge zu einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht sein.
7. Dringlichkeitsanträge während einer Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Teilnehmer.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich (Ausnahme: Wahlen) vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) und einem bzw. bis zu drei Beisitzern.Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen; bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl erfolgen.
2. Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es gibt zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorsitzenden vertreten.
7. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Dies schließt nicht die angemessene Erstattung von Aufwendungen aus, die einem Mitglied bei Ausführung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen sind.

§ 10 Rechnungslegung

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und die Jahresrechnung zu verlesen.
4. Die Jahresrechnung ist durch die Kassenprüfer zu prüfen.